

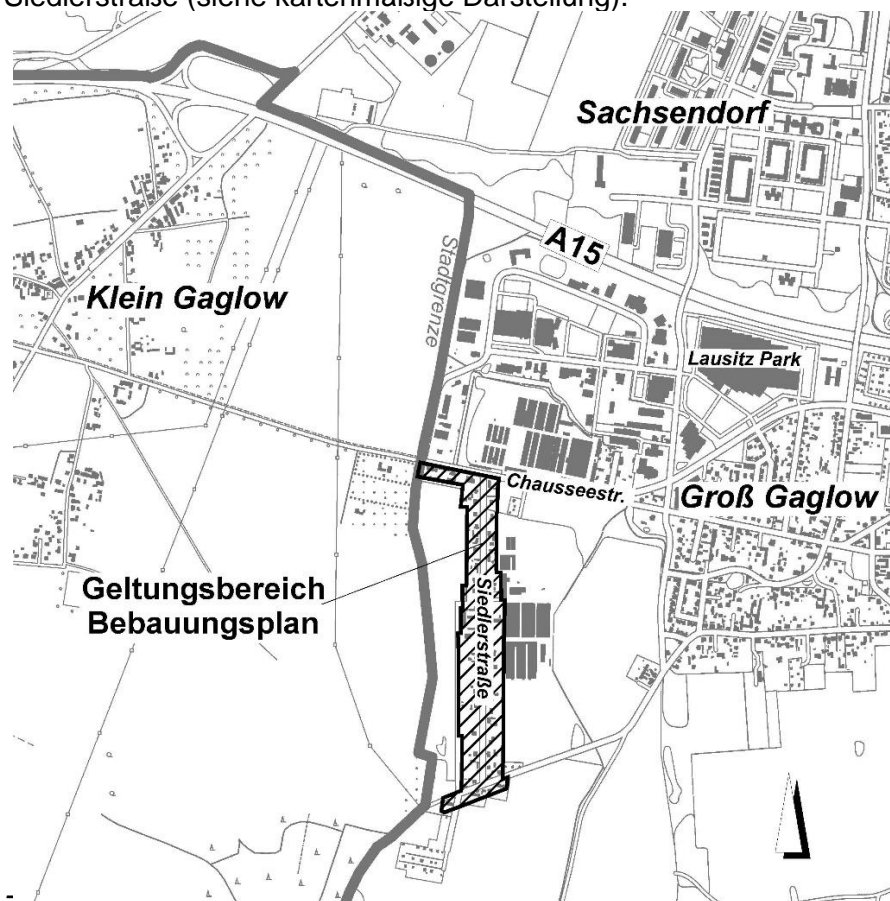
# Amtliche Bekanntmachung

## Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 29.03.2023 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus nachfolgend in selbiger öffentlicher Sitzung eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den gesamten Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Ortsteil Groß Gaglow im Bereich der Siedlerstraße (siehe kartenmäßige Darstellung).



Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab dem 22.05.2023 im Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, im Zimmer 4.068 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Ergänzend ist die Satzung jederzeit im Internet unter [www.cottbus.de/bauplanung](http://www.cottbus.de/bauplanung) abrufbar.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebuz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

.....

Tobias Schick  
Oberbürgermeister  
der Stadt Cottbus/Chósebuz

Siegel

Cottbus/Chósebuz,